

Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: PP130045-O/U.doc

Mitwirkend: Oberrichter Dr. R. Klopfer, Vorsitzender, Oberrichterin Dr. M. Schafitz und Oberrichter Dr. M. Kriech sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. K. Montani Schmidt

Beschluss vom 22. Oktober 2013

in Sachen

A. _____,

Kläger und Beschwerdeführer

gegen

Kanton Zürich,

Beklagter und Beschwerdegegner

vertreten durch Kantonales Steueramt Zürich,

betreffend **Kosten- und Entschädigungsfolgen**

Beschwerde gegen eine Verfügung des Einzelgerichts im vereinfachten Verfahren am Bezirksgericht Zürich vom 30. August 2013 (FB100035-L)

Nach Einsicht in die Beschwerdeschrift des Beschwerdeführers vom 6. Oktober 2013 (Datum Poststempel 7. Oktober 2013, eingegangen am 10. Oktober 2013) mit welcher dieser die Aufhebung der vorinstanzlichen Verfügung vom 30. August 2013, eventualiter die Aufhebung von Dispositivziffer 4 der genannten Verfügung beantragt (Urk. 45 S. 2),

in der Erwägung,

dass die Vorinstanz die Klage des Beschwerdeführers auf Feststellung des Nichtbestehens einer Schuld im Sinne von Art. 85a SchKG mit Verfügung vom 30. August 2013 als durch Rückzug der Klage erledigt abgeschlossen hat, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Beschwerdeführers (Urk. 46 S. 4),

dass der Beschwerdeführer rügt, dass ihm die vom Beschwerdegegner hinsichtlich der Kosten- und Entschädigungsfolgen eingereichte Stellungnahme vor Erlass des Entscheides nicht zugestellt worden sei, so dass er sich hierzu nicht mehr habe äussern können, weshalb die Sache zur gesetzeskonformen Durchführung der Frage des Kostendispositivs an die Vorinstanz zurückzuweisen sei (Urk. 45 S. 2 ff.),

dass er dementsprechend lediglich die Aufhebung der Dispositivziffern 2-4 des vorinstanzlichen Entscheides vom 30. August 2013, nicht indes die Aufhebung von Dispositivziffer 1 derselben beantragt, sich damit die Beschwerde lediglich gegen die Kosten- und Entschädigungsfolgen richtet, weshalb diese das zutreffende Rechtsmittel ist (Art. 110 ZPO),

dass die Verfügung der Vorinstanz vom 30. August 2013 dem Beschwerdeführer – entgegen seiner Darstellung (Urk. 45 S. 3) – nicht am 6. September 2013, sondern am 4. September 2013 zugestellt worden ist (Urk. 40),

dass die Beschwerdefrist dementsprechend am Freitag, den 4. Oktober 2013, abgelaufen ist (Art. 142 Abs. 1 i.V.m. Art. 143 Abs. 1, Art. 144 Abs. 1, Art. 145 Abs. 2 lit. b ZPO und Art. 321 Abs. 2 ZPO),

dass der Beschwerdeführer die gegen die Verfügung der Vorinstanz vom 30. August 2013 erhobene Beschwerde erst am 7. Oktober 2013 der Schweizerischen Post übergeben hat (Urk. 45),

dass Eingaben zur Einhaltung der Frist spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post übergeben werden müssen (Art. 143 ZPO),

dass die Beschwerde damit verspätet ist und demzufolge auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass die Entscheidgebür für das Beschwerdeverfahren in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und 2 und § 10 GebV OG auf Fr. 150.– festzusetzen ist,

dass die Kosten ausgangsgemäss dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 106 Abs. 1 ZPO) und dem Beschwerdegegner mangels relevanter Umtriebe keine Entschädigung zuzusprechen ist,

wird beschlossen:

1. Auf die Beschwerde des Beschwerdeführers wird nicht eingetreten.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebür wird auf Fr. 150.– festgesetzt.
3. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
4. Es werden keine Parteienschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Beschwerdegegner unter Beilage eines Doppels von Urk. 45, sowie an das Einzelgericht am Bezirksgericht Zürich, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

6. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 1'081.40.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 22. Oktober 2013

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer
Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. K. Montani Schmidt

versandt am:
mc